

Kommunales Förderprogramm für den Wohnungsbau von Familien mit Kindern

Richtlinien

1. Das Förderprogramm

Mit dem Förderprogramm unterstützt die Stadt Rutesheim Familien bei der Bildung von Wohneigentum. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, kindergebundenen Zuschusses zur Erhöhung des Eigenkapitals. Gefördert werden sowohl hier schon wohnende wie neu zuziehende Familien und sowohl der Neubau wie der Erwerb einer bestehenden, neuen Wohnimmobilie gleichermaßen.

Der Gemeinderat hat das zum 1.1.2009 erstmalig aufgelegte kommunale Förderprogramm bestätigt und inhaltlich überarbeitet.

Nachfolgend veröffentlichen wir die aktuelle Fassung:

Die Fördermittel werden für jedes Haushaltsjahr neu beschlossen.

1. Voraussetzungen für die Förderung

Folgende Personengruppe ist antragsberechtigt:

- Ehepaare,
 - auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften,
 - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - Alleinerziehende,
- jeweils mit Kind bzw. Kindern.

Berücksichtigt werden wie im Landeswohnraumförderungsprogramm alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die bei der Lohn- und Einkommenssteueranmeldung des/r Antragsteller/s berücksichtigt sind. Auch ältere Kinder werden berücksichtigt, wenn sie aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können und im Haushalt wohnen.

Sofern sie die nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- a) Die Immobilie liegt in der Stadt Rutesheim, dient als Erstbezug dem Eigengebrauch (nicht der Vermietung), die Familie ist bzw. wird mit Hauptwohnsitz in Rutesheim angemeldet und die Immobilie ist für die dauernde Selbstnutzung der Familie geeignet. Anbauten werden dann gefördert, wenn dadurch mindestens eine neue abgeschlossene Wohnung geschaffen wird.
- b) Die Kriterien des Landeswohnraumförderungsprogramms (LWFPr) in der jeweils geltenden Fassung werden erfüllt. Dies gilt vor allem für die Einkommensgrenzen zuzüglich 20 % und für die berücksichtigungsfähigen Kinder.

2. Höhe der Förderung

Die Stadt Rutesheim gewährt für jedes ständig im Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Kind im Sinne des Landeswohnraumförderungsprogramms (LWFPr) einen **einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.500 €**. Dieser Zuschuss kann pro Kind nur ein Mal gewährt werden. Die wiederholte Gewährung wird ausgeschlossen.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Rutesheim auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm. Für die Reihenfolge der Auszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gilt das Datum des Bewilligungsbescheids.

3. Beantragung der Förderung

Die Förderung kann nur im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. Ersterwerb einer neuen Immobilie (maßgebend ist dabei der Erstbezug) beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Förderzuschuss und bis zur schriftlichen Bewilligung der beantragten Förderung durch die Förderstelle darf kein notarieller Kaufvertrag und kein Werkvertrag für den Ersterwerb einer neugebauten Eigentumswohnung oder für ein neues Eigenheim unterzeichnet und bei selbstgebauten Eigenheimen keine Baugenehmigung oder Freigabe im Kenntnisgabeverfahren erteilt worden sein. Nach Antragstellung und Prüfung erteilt die Förderstelle (Bauamt) eine schriftliche Förderzusage.

Zum Nachweis für die unter Ziffer 2. genannten Kriterien ist zunächst eine Erklärung

- a) zur Familien- und Einkommenssituation (mit Nachweisen),
- b) zum Wohnobjekt (d.h. Art, Lage, Wohnfläche und vorgesehene Nutzung)
- c) zum voraussichtlichen Einzugstermin abzugeben; zudem sind
- d) die Geburtsurkunden der Kinder unter 18 Jahren beizufügen, sofern nicht das Familienbuch beim Standesamt Rutesheim geführt wird.

4. Verfahren

Der Zuschuss ist schriftlich beim Bauamt der Stadtverwaltung Rutesheim (Baurechtsamt, Herr Kohm, Telefon 07152/5002-46, E-Mail: g.kohm@rutesheim.de) zu beantragen (Antragsformular), das im Rahmen dieser Richtlinien und des Landeswohnraumförderprogramms (LWFPr) über die Anträge entscheidet, den Zuschuss bewilligt und die Auszahlung veranlasst.

6. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird spätestens innerhalb eines Monats nach der Anmeldung in der Immobilie mit Hauptwohnsitz ausgezahlt. Dazu ist eine Kopie der An- bzw. Ummeldung vorzulegen.

7. Rückzahlung des Zuschusses

Bei Vermietung, Verpachtung oder Verkauf der geförderten Immobilie (ausgenommen ist die Weiternutzung durch nahe Familienangehörige) vor dem Ablauf von 10 Jahren ist der ausgezahlte Zuschuss wieder zurück zu zahlen. Dabei wird der zurück zu zahlende Betrag je angefangenes Jahr der Selbstnutzung um 10 % vermindert.

8. Ausnahmen

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen, sofern sich bei der Anwendung dieser Richtlinien unbillige Härten ergeben würden.